

## Mietbedingungen

- 1. Mietdauer:** Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Mietgerät an den Abholer übergeben wird, oder an eine von Ihnen benannte Baustelle ausgeliefert wird. Die Mietzeit endet mit der Rückgabe des Mietgerätes am Lagerplatz des Vermieters.
- 2. Lieferung:** Lieferung durch den Vermieter erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Ebenso hat der Mieter das Gerät auf seine Kosten und Gefahr zum Lagerplatz des Vermieters zurückzuliefern oder die Kosten für die Abholung zu übernehmen.
- 3. Mietpreis:** Für die Berechnung der Mietkosten werden die gültigen Mietpreislisten zugrunde gelegt. Bei einer Tagesmiete werden als normale Schichtzeit 8 Stunden zugrunde gelegt. Werden jedoch 8 Stunden je Arbeitstag überschritten, erfolgt Berechnung einer zweiten, und nach 16 Stunden einer dritten Schicht. Die volle Tagesmiete ist dann zu bezahlen, wenn der Kompressor länger als einen halben Tag vom Lagerplatz des Vermieters entfernt ist, auch dann, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird. Bei Langzeitmieten erfolgt die Rechnungsstellung im Allgemeinen zum jeweiligen Monatsende.
- 4. Zahlung:** Mietrechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ab dem 14. Tag nach Rechnungsdatum tritt auch ohne vorherige Mahnung Verzug ein. In diesem Falle werden Verzugszinsen in Höhe banküblicher Überziehungszinsen für Kontokorrentkredite berechnet. Der Vermieter ist berechtigt, bei Langzeitmieten Mietvorauszahlungen bis zu 4 Wochen zu verlangen. Der Mieter tritt hiermit alle Ansprüche, die er Dritten gegenüber hat, an den Vermieter ab, soweit diese Ansprüche aus direkten oder indirekten Leistungen mit den Mietgeräten herrühren, und zwar bis zur Höhe der Gesamtforderung des Vermieters an den Mieter. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Mieter nach Aufforderung durch den Vermieter verpflichtet, genaue Anschriften der Firmen und Personen und die Beträge der ihm gegen diese Schuldner zustehenden Forderungen anzugeben und dem Vermieter Kopien der erteilten Rechnungen zu übermitteln.
- 5.** Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem und gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben. Die Geräte sind ggf. mit Kraftstoff aufgetankt an den Mieter zu übergeben; der verbrauchte Kraftstoff wird dem Mieter in Rechnung gestellt. Dem Mieter steht es frei, das Gerät vorher zu besichtigen. Wenn er das Gerät vor Mietbeginn nicht besichtigt oder wenn er bei der Besichtigung des Gerätes sofortige Beanstandungen unterlässt, hat er damit den Zustand gebilligt und Ersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Mieter bei Erhalt des Gerätes etwaige Mängel nicht sofort rügt oder es trotz Mängel entgegennimmt. Sind bei Mieteintritt unsichtbare Mängel vorhanden, so sind Ersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Der Mieter ist in diesen Fällen verpflichtet, die Mängel dem Vermieter sofort mitzuteilen. In diesem Falle beschränkt sich die Leistung des Vermieters auf die Ausbesserung und Beseitigung der Mängel.
- 6.** Der Mieter hat das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes auf seine Kosten unter Beachtung der Betriebsanleitung Sorge zu tragen. Hierzu gehören unter anderem die tägliche Ölstandskontrolle und der Wechsel von Motor- und Kompressoröl beim fälligen Betriebsstundenstand sowie die ordnungsgemäße Schmierung bei Druckluftarbeitsmaschinen. Ebenso hat er notwendige Reparaturen, auch wenn sie durch höhere Gewalt verursacht wurden, sofort unter Verwendung von Originalersatzteilen auf seine Kosten ausführen zu lassen, soweit sie nicht durch den natürlichen Verschleiß notwendig geworden sind. Sind oder werden Reparaturen durch normalen Verschleiß erforderlich, so ist in diesem Fall die vorherige Zustimmung des Vermieters einzuholen, andernfalls gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist außerdem verpflichtet, bei Ölwechsel das entnommene Öl unter Berücksichtigung der Altölbeseitigungsvorschriften zu entsorgen. Diese Verpflichtung steht für den Mieter auch in dem Fall, dass der Ölwechsel beim Mieter durch einen Beauftragten des Vermieters erfolgt. Müssen Reparaturen zu Lasten des Mieters nach den vorstehenden Bestimmungen durchgeführt werden, oder wird das Gerät verschmutzt zurückgegeben, so dass es vom Vermieter gereinigt werden muss, sind für alle Leistungen des Vermieters, die zur Behebung des Schadens notwendig sind, die Geschäftsbedingungen des Vermieters für Arbeitsaufträge vereinbart. Fremdarbeiten werden mit einem Aufschlag von 10 % in Rechnung gestellt. Weiterhin hat der Mieter Beschlagnahme, Pfändung und dergleichen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Gerät weiterzuvermieten oder ins Ausland zu schaffen. Der Mieter ist verpflichtet sich, nach Beendigung der Mietzeit das Gerät in gesäubertem und einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Bei Verletzung aller vorstehenden Verpflichtungen hat der Mieter Schadenersatz zu leisten.  
  
Der Vermieter ist berechtigt, das Gerät jederzeit zu besichtigen und bei Feststellung oder Zahlungsverzug des Mieters den Vertrag fristlos zu kündigen und das Gerät auf Kosten des Mieters abholen zu lassen.
- 7.** Der Mieter haftet für das gemietete Gerät. Sollte es ihm aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen höherer Gewalt unmöglich sein, das Gerät zurückzugeben, so hat er Ersatz dafür zu leisten. Die Ersatzleistung errechnet sich aus dem Maschinenpreis des Lieferers für das Mietgerät unter Abzug einer dem Gebrauch des Gerätes entsprechenden Wertminderung, die sich aus der Baugeräte-Liste in ihrer jeweils gültigen Fassung errechnet. Die Haftung für Schäden welche von der vermieteten Maschine verursacht werden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für jedwede Mängelfolgeschäden.
- 8. Gerichtsstand:** Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Klage bei dem Amtsgericht Rastatt zu erheben. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Mieters zu klagen.